

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 101 (1948)

Artikel: Geister- und Gespensterbeschwörer vor Gericht

Autor: Schacher, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geister- und Gespensterbeschwörer vor Gericht

Josef Schacher

Vor 300 Jahren wurden nicht selten Leute wegen abergläubischen Handlungen des Beschwörens und Versegnens vor den Richter zitiert. Wie Philipp Schmidt ausführt, sind solche Heilsegen und Zauberformeln zum Bannen der feindlichen Mächte feststehende, aus Ueberlieferung überkommene, von den besprechenden Personen selbst meist unverstandene Formeln. Vom moralischen Standpunkt aus verwirft der genannte Autor die Anwendung religiöser Formeln beim Besprechen (auch Beschwören, Brauchen, Versegnen, Büßen genannt) ihrem ganzen Wesen nach, weil selbst bei an und für sich einwandfreien Gebeten und Segenssprüchen diese durch die Art der Anwendung den Charakter abergläubischen Zaubers erhalten.¹ Von den Sakramentalien erhofft der Christ nicht eine absolute, mechanische Wirkung, wie der Abergläubische von seinen Mitteln und Talismanen. In diesem Zusammenhang nun verstehen wir den energischen Kampf der weltlichen und geistlichen Obern in früheren Jahrhunderten wider den Aberglauben des Volkes. Auf der andern Seite ist es wenig verwunderlich, wenn dem Aberglauben besonders ergebene Praktikanten sich von einem gerichtlichen Urteil nicht abschrecken ließen und unbeachtet einer weitern Inhaftierung mit zäher Vorstellung an magischen Dingen festhielten.

Wie aus den zu zitierenden Akten hervorgeht, ist die alte Luzerner Gerichtssprache außerordentlich wortreich. Die RechtsSprache wie auch das Volksidiom jener Zeit lieben die Wort-

¹ Zitiert nach Philipp Schmidt, *Talisman und Zauberwahn*. Einsiedeln o. J., 77, 89.

paarung wie „Gericht und Gebiet“ oder „Leib und Leben“, mit der sich oft poetische Elemente verbinden.² Aus volkskundlichen Interessen heben wir im Text diese Zwillingssausdrücke hervor; redet doch der Mensch mit unverfälschtem Dialekt noch heute gern in Bildern und sprachlichen Synonymen.

(1624) „Nach dem dann Caspar Stalldecker in MGH. gefangenschaft kommen, von wegen daß er sich vnderstanden, gespenster vnd der glychen zu beschwören, ist er der halben von Hr. Rhatsrichteren den 2. Herbstmonat examiniert worden. Hatt nüt bekennen wollen, zeigt an, wüße unnd könne nüt anders, weder was er anzeigt. Bidtet MGH. vmb gnad“.³

(1637) „Als dan Caspar Staldegger, mer genambt Senn Caspar von Wohlusen, vmb das er an vnderschidlichen orten die geister vnd gespänt beschwören, vnd bynebens vil abergläubische sägen gebrucht, abermalen in MGH. gefangenschaft kommen, ist er derowegen alles ernsts erdurret worden den 9. July 1637.

Bekent, das er an villen vnd vnderschidlichen orten die geister vnd gespenst beschwören habe, durch sin andechtiges gebät, vnd segen, so er vs einem buch erlernet, habe alwagen dryerlei gesegnete palmen, wachs, so von den meskerzen getroffen, agtenbrot, wesperkerzen vnd derglichen gesegnete sachen gebrucht vnd by den thüren 4 löcher crüzweys geboren, vnd solche gesegnete sachen darin verschlagen, vnd 5 vatter vnser vnd aue Maria by jedem betet, vnd das ganze gemach von solchen dingen gerückket [geräuchert] vnd also die gespenst vertriben. Bitet MGH. vmb gnad.

Den 15. July ist C. St. abermalen erdurret worden, verblikt by seiner gethaner entschuldigung. Bitet MGH. vmb gnad.

Den 17. July ist C. St. abermalen examiniert worden. An die marter geschlagen, 3 mal lähr gebrucht. Bekent, das er nie kein bösen geist gesehen, sondern biswillen sye ihme etwas vs der wite wie ein menschen schaten begegnet. Das er dem buren im Bodenberg gespenst vs dem stal beschwören, ein ring geschlagen, vnd den buren mit ime darin genommen, den bösen geist zu dem fuoterloch vsengehn gezeigt, vnd das hus vnd scheür hernach ganz erziteret habe, köne er

² Vgl. Renward Brandstetter, Eine Trilogie aus Rechtsleben und Volkspsychologie Alt-Luzerns zur Zeit der Sempacher Schlacht. Gfd. Bd. 73, 75, 87.

³ Luzerner Turmbuch 17, fol. 24 b. Staatsarchiv Luzern.

sich nit erihnen, das er ein ring geschlagen, doch wölle er niemandt hinder sich stellen, wan er damalen einen gemacht, habe er sonsten nie kein ring geschlagen, auch kein bösen geist gesehen, sonder solches erdichtet, domit man ime desto beser bezalle.

Das es aber alwagen, so man die geistlichen an solchen orten gebrucht, geböseret, vnd so er beruofft worden, glich alles vfgehört habe, wüße er kein andere vrsach als sine gesegnete sachen, vnd an dachtiges gebätt.

Das er zum Caspar Grob zu Schöz geredt, der Deüfel käme zu ihm, wan er wölle, erkenne ine an der linggen hand, sage ihm alle, allein wan er wölle wüßen, wer die bösen wiber siendt, müeße er ime ein finger oder glid von sinem lyb verpfenden, vnd zu gewüser zit mit groser gefahr lösen, werde sich solches nit erfinden, auch das er einem gesagt, er solle sich der wybs persohn müesigen, sye ein böses wyb, werde nit erfunden werden. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 18. July ist C. St. abermalen examiniert worden. Bekent, das er den buren alwagen die gespenst genambset, vnd gesagt, was sy gesündigt haben, vnd warvmb sy wandlen müesen, habe er selbiges zu mererem schin erdichtet, doch habe es alwagen gehulfen. An die marter geschlagen, 3 mal lähr, vnd 3 mal mit dem kleinen stein gebrucht, hat nicht witeres bekennen wollen. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 18. July nach mitag ist C. St. abermalen examiniert worden. An die marter geschlagen, 4 mal lähr, vnd 4 mal mit dem kleinen stein gebrucht, hat nichts bekennen wollen. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 21. July vor mitag ward C. St. aber erdurret worden. Bekent, das er das lezte mal, so er die sachen gebrucht, by dem Weybel Krauwer zu Littauw gesin sye, ihm angezeigt habe, es sye ein knecht, vnd ein magt, die ein kind verderbt, welche vf sinen güetern wandlen, habe aber solches nur erdacht gehabt. An die marter geschlagen, 2 mal lähr, vnd 2 mal mit dem kranz gebrucht, hat nichts witeres bekenen wollen. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 21. July nach mitag ward C. St. abermalen examiniert worden. Ganz beschören vnd anderest bekleidt an die marter geschlagen, 2 mal lähr, vnd 5 mal mit dem kleinen stein gebrucht, auch vf die wahren 3 stundt lang gelegt, hat nichts bekennen wollen.

Den 4. Augusti ist C. St. abermalen mit allem ernst erdurret worden. An die marter geschlagen, 5 mal lähr, 3 mal mit dem kleinen (!) vnd hernach vf die leitern gelegt, hat nichts bekennen wollen, sonder gesagt, er wölle sin lyb v n d l ä b e n allhie daran sezen, ee er anders bekenen wölle.

Diser ist vf witere erkantus in den kerzer (!) thurn erkent, vnd den geistlichen übergeben worden.

Diser C. St. ist den 14. Novembris 1637 vf vnderthäniges p i e n v n d b e g ä r e n siner söhnen, fr ü n d - v n d v e r w a n d s c h a f t , auch etlicher geschwornen von Wolhusen, siner verwandschafft zugestelt, mit der lutern angehenckten erlüterung, das sy ine an o r t v n d e n d e n haben, vnd erhalten, das er zu niemand, vnd niemandt zu ime kohmen möge, als die in dem hus wohnen, vsgenomen an den vier hochzitlichen festtägen, da ime v e r g u n t v n d z u g e l a s s e n , sin christenliche gehorsame, vnd andacht in siner pfarkirchen zeuer-richten, auch das er sich weder mit raat geben, noch einiches andern wägs des versegnes, veech curierens, beschwärens, vnd derglichen mer annemen noch beladen solle; im widerigen faal MGH. vmb n e ü w e s v n d a l t e s gebürender maßen abstraafen wollen, es sollent auch die (!) geschwornen daselbsten zugesprochen werden, das sy ein ernstliches vfsicht derowegen vf ine halten, vnd so er sich in einem oder anderm derglichen, wie obgehört, übersähe, solches by iren eyden einem landvogt zeleiden schuldig sin, ein verwandschafft aber deme, lut ires anerbietens, genzlich stat thun, vnd den derowegen vfgeloffnen kosten, MGH. wider e r l e g g e n v n d b e z a l l e n , vnd ime Casparn vnd den sinnigen starck von Hr. Rats-richtern solle zugesprochen werden".⁴

(1637) „Demnach Hans Staldegger des Senn Casparn sohn von W o l h u s e n , vmb das er geister vnd gespenster be-schw orn, bynebens abergleübische sägen auch ge-brucht, in MGH. gefangenschafft kommen, ist er derowegen alles ernsts erdurret worden den 17. July 1637.

Bekent, das er an 4 oder 5 vnderschidlichen orten die geister vnd gespenst beschwören, alda er alwagen gehulfen habe, d e r v a t t e r h a b e i h n e g e l e r n e t , dryerli gesegnete palmen, wachs von meskerzen, agtenbrot, vnd wesper kerzen zenemen, vnd dorby 5 vatter vnser vnd 5 aue Maria zebeten, die gesegneten sachen in 4 orten by der thüren crüzwis inzeschlagen, vnd im ganzen gemach ein rauch darmit zemachen, vnd volgents ein langer segen zesprechen.

Wan die kühe von bösen wybern vergalsteret gesin, habe er 3 büscheli gunt (?) räblin in namen Gott des vatters, Gott des sohns, vnd Gott des helligen geists gewuhnen, vmb das vter gefahren, vnd volgents inen zeeßen geben, habe alwagen darab gehört.

⁴ Turmbuch 20, fol. 118 a—120 b.

Item sye er bim Heini Schüpfer gesin, das gespenst, so siner frauwen nachgehalten, beschworen, habe gesagt, es sye die schwigerin, doch solches erdenkt, vnd nichts gesehen, habe alwagen gehulfen; habe ihme 16 kronen geben. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 18. July ist H. St. abermalen examiniert worden. An die marter geschlagen, 3 mal lähr, 5 mal mit dem kleinen stein gebrucht, bekent, das er zu Ruswil des Hans Gugers frauw, die die röte an einem bein gehebt, vnd vermeindt, sy sye von bösen wibern geschediget worden, welcher die Doctores nit helfen konen, gesagt, sy solle warmen roten win darüber schlagen, darab ihren gehulfen worden, darvmb sy ime 4 g. geben. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 18. July nach mitag ward H. St. abermalen examiniert worden. An die marter geschlagen, 3 mal lähr, vnd 4 mal mit dem kleinen stein gebrucht, verblibt by siner vormaligen bekantnus. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 23. July ist H. St. abermalen examiniert worden. Bekent, das er mit sinen gesegneten sachen vnd sägen dem Hans Heflinger ein gespenst hinwäg beschwören, vnd gesagt, das gespenst gehöre sy nichts an, darvmb er sinem vatter 1½ müt haber geben habe.

Item habe er dem Abraham Edel zu Wolhusen ein gespenst hinwäg beschwören, die ine gefragt, obs wägen theillung eines walds dahin kommen, darvf er ime geantwortet ia; habe aber nichts gesehen, habe der Edel ihme nichts geben, sonder gesagt, er wölle ine befridigen.

Item zu Neüwenkilch dem Steffan zu Siblingen ein gespenst vertrieben, darvmb sin sohn ihme 2 kronen geben.

An die marter geschlagen, 3 mal lähr, 2 mal mit dem kleinen stein gebrucht, hernach vf die wahnen gelegt. Hat nichts witeres bekennen wollen, als der vatter habe ihne geheisen sagen, man müese mesen lassen lassen, vnd almüesen geben, man glaube ime desto eer. Bitet MGH. vmb gnadt.

Den 6. Augusti 1637 ist H. St. vs gnaden der gefangenschafft entlassen, vnd alles geist vnd gespenst zebeschwären, vnd die abergläubischen sägen zugebruchen genzlich abgestrickt, vnd verboten worden; faals er das geringste der glichen zethun vnderstahn würde, man vmb neü wes vnd alte den verdienten lohn geben werde".⁵

(1659) „Vf das MGH. von ihrem Landvogt vs dem Entlibuoch von etwelchen sinen angehörigen als Hans Staldeggereen, sonst

⁵ Turmbuch 20, fol. 121 a—123 b.

genant Tschannauwer, Lux Vndernärer, Mariz Stadelman vnd Hans Wesp i berichtet, wie das selbige dem verseg-nen, . . . exorcieren vnd den nigromantischen pro-cessen ergeben . . . vnd practicieren, gestalten MGH. höchstes mißfallen ab disen vnzuläßigen sachen haben, wan nun MGH. erkhenen, das der Allmächtig durch solche laster vnd be-schweren zum grösren verletz (!) wird, da so wolle vnd sol-le disen gesellen dises für ietz hin bi großer straff vnd vngnad der oberkheit verspotten sin, einige beschwerung vnd verseggnens in MGH. gricht vnd gepiet nit mehr zu gebuchen noch vorzunemmen, weder an lüth vnd vich, daruf man ein ernstlich aug haben wird".⁶

(1674) „Vf einkomne klägten wider Hanß Staldegger von Wohlhusen, vmb daß er wider vmb sich angenommen, die gei-ster hin vnd wider zu beschweren, welcheß doch schon ihme von MGH. verbotten worden müßen, er vff dito erschinen vnd sich verantwortet, daß etwelche MGH. auch geistliche ihnne hierzu gebracht, doch hab er sogahr vilen abgeschlagen, sye erbietig, MGH. befelchen zu gehorsamen, worüber MGH. seine verandtwortung nicht für bekant annemmen khönen, inne hiemit vmb 10 gl: buos vnd Hr. Landtvogt abzumachen befolchen vnd ernstlich zusprechen lassen, deßgleichen beschwerenß by höchrer straf vnd vngnad sich zu müeßigen“.⁷

(1676) „Den Hanß Wesp i von Schüpfen, welchen MGH. gefänklich allhero führen vnd einsezan lassen, vmb daß er in vnder-schiedlichen vogtyen die geister beschworen, vnd etwelche geister genam bset, vermitlest große vngelegenheiten entstan-den, also habent MGH. nach langer vsgestandener gefangenschafft er-kent, daß er zukünftigen sambstag zu Schüpfen ein stund an branger gestellt⁸ werde, dannethin für ehr- vnd wehr-los gehalten sein sölle, vnd im fahl er solches mehr zu treiben sich vnderfangen würde, MGH. mit ferneren straffen gegen ihnen verfah-ren würden“.⁹

Ein Wort nun über die Gerichtsprotokolle der beiden Stalde-gger vom Jahre 1637. Nach der Behandlung in der Verhörkam-

⁶ Luzerner Ratsprotokoll 73, fol. 49 b. Staatsarchiv Luzern.

⁷ Ratsprotokoll 77, fol. 106 a.

⁸ Ein Pranger, d. i. eine Nische, worin Schuldige aller Welt gezeigt wur-den, findet sich noch erhalten an der Südostecke am Sursee Rathaus. Siehe Fritz Boßardt, Das Rathaus in Sursee. Sursee 1939, 15 ff. mit Abb.

⁹ Ratsprotokoll 77, fol. 328 a.

mer hielt man Caspar St. für einen Hexenmeister,¹⁰ obwohl der Grund zur Gefangennahme dies zunächst ausschließt. Mit dem zitierten Vorwurf, der Teufel käme zu ihm, wann er wolle, versuchte man, ihm einen Strick zu drehen. Entscheidend für das gnädige Schicksal Staldeggers aber war der Umstand, daß er sich zu keinem Meister der Hexerei umwandeln ließ, trotz der Anwendung aller dienstbaren Foltermittel. In den Prozeßakten der Luzerner Turmbücher sind als solche gewöhnlich Folterseil, Leiter, Wanne, großer und kleiner Stein belegt.¹¹ Caspar St. wurde aber zusätzlich „mit dem Kranz“ gequält. Nach dem Wörterbuch von Grimm war der Kranz in der Folterkammer von Eisen gefertigt, und diente dazu, das Haupt zu pressen. Grimm weist auch auf diese hohnvolle Anwendung des Kranzes in klarer Umkehrung der volkstümlichen Sitten hin.¹² Im Prozeß von Hans St. hingegen sind an Foltermitteln bloß Seil, Stein und Wanne erwähnt. Schon daraus ergibt sich, daß der junge St. weniger auf dem Kerbholz hatte als sein Vater, vielleicht aber auch wegen seines jugendlichern Alters weniger hart behandelt wurde. Jedoch dürfte wahrscheinlich bei den späteren Verhaftungen (1659, 1674) eines Hans Staldegger eben dieser junge Geisterbeschwörer vor dem Richter stehen.

Besonders bemerkenswert im Prozeß von Caspar St. ist auch der Umstand, daß die weltliche Behörde mit diesem schwierigen Charakter allein nicht fertig wurde und ihn den Geistlichen übergab, das endgültige Urteil allerdings wieder selber fällte.

Ein weiterer Vergleich der beiden Prozeßakten ergibt, daß Hans St. (erstes Verhör am 17. Juli) bereits am 6. August 1637 auf freien Fuß gesetzt wurde, Caspar (erstes Verhör am 9. Juli) aber als heiklerer Fall bis am 14. November in Luzern bleiben mußte. Möglicherweise hat man Vater Staldegger eine Zeitlang im St. Jakobspital untergebracht. Schließlich wurde er

¹⁰ Siehe hiezu Th. von Liebenau, Die Seelenmutter zu Küßnacht und der starke Bopfart. Katholische Schweizer-Blätter 1899, 401: Wie man die vnholden, so sy nitt verjehen wöllen, gicht machen vnd bruchen soll

¹¹ Ebenda.

¹² Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, 2. Hälfte, 2047.

auf besondere Fürbitte seiner Angehörigen entlassen. Diese mußten sich aber nebst den Gerichtskosten verpflichten, ihn gleichsam in Hausarrest zu halten.

Wie es scheint, waren die beiden Staldegger ziemlich weit herum bekannt und begehrt, figurieren doch in den Akten als Ortsnamen Wolhusen, Ruswil, Bodenberg, Schötz und Neuenkirch. Wo „die Doktoren nicht helfen“ konnten, wo es nach Heranziehen der „Geistlichen“ noch „geböseret“ hatte, da zog das abergläubische, wundersüchtige Volk den Medizinmann zu. Dann hatte plötzlich „alles aufgehört“. Steht es nicht heute in diesen Dingen noch fast ebenso? Sagen wir nicht gelegentlich über einen vom Tode Gezeichneten, dem helfe kein Pfarrer und kein Doktor mehr? Pflegt nicht ein auf natürliche Weise Geheilter etwa zu erzählen, der und der Arzt und so und so manche Medizin hätten nichts genützt, bis dann schließlich die Rede ist von irgendeinem ‚Mittel‘, das heute noch das beste sei?

Die Prozeßakten gegen die beiden Staldegger wiederspiegeln in erstaunlicher Art die Denkweise des 17. Jahrhunderts über Zusammenhang, Ursache und Wirkung schwer zu deutender Vorgänge. Bald sind Geister und Gespenster am Werk, bald stehen böse Weiber oder Hexen im Spiele, die Vieh und Leute vergalstern. Ein andermal deutet der Mensch ein Uebel in der Richtung persönlichen Schuldbewußtseins; so überlegt z. B. ein Mann, ob sich ihm ein Gespenst nicht wegen Teilung eines Waldes bemerkbar mache. Aehnlich berichtet schon Cysat von einem lästigen Gespenst auf dem Pilatusberg, das den Sennen viel zu schaffen gab, besonders da, wo man „verruocht und ungottsförchtig“ lebte.¹³ Durch die fortschreitende Entwicklung der Naturwissenschaften vermögen wir heute manchen Vorgang leicht zu erklären, während die Alten darin ein Werk der Geister, Gespenster und Hexen erkannten.

¹³ R. Brandstetter, Renward Cysat, Luzern 1909, 42